Amtsblatt für die Erzdiözese freiburg.

Mr 31

Preiburg i. Br., 29. November

1935

Inhalt: Organisation der katholischen Heeresseelsorge. — Führung der Mekstipendienbücher. — Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen. — Deutscher Verein vom H. Lande. — Merkblätter zum Sammlungsgesetz. — Außerkirchliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Vereine. — Bildband "Missa Sacra". — Abvent in Kirche und Heim. — Aufnahme von Konvertiten in die Kirche. — Kleine Kirchenführer. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzung. — Versetzungen.

(Orb. 18. 11. 1935 Nr. 17006.)

Organisation der katholischen Beeresseelsorge.

Die in Artikel 27 des Reichskonkordates angekündigten näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Herresseelsorge sind durch Breve vom 19. September 1935 (A. A. S. 1935 p. 367 ss.) vom H. Stuhl erlassen worden.

1. Darnach wird für die katholische Heeresseelsorge, deren Leitung und Beaufsichtigung ein Armeebischof bestellt, der vom Hl. Stuhl im Einvernehmen mit der Reichseregierung ernannt wird. Die Heeresseelsorge ist exempt. Der Jurisdiktion des Armeebischofes unterstehen die katholischen Offiziere, Wannschaften, Beamten und Angestellten der deutschen Wehremacht mit ihren Familien. Der Heeresseelsorge sind die katholischen Familienangehörigen auch zugeteilt, wenn der Mann bezw. Vater dem katholischen Bekenntnis nicht angehört.

Alls Familieangehörige gelten die Frau und die Kinsber (die eigenen wie die adoptierten), dis sie das 21. Lesbensjahr vollendet haben, wenn sie im väterlichen Hausshalt sich befinden. Die Gattin, die recht mäßig (legistime im Sinne des kanonischen Rechts) vom Manne gestrennt ist sowie die Kinder, die mit der Mutter in Gesmeinschaft leben, unterstehen der Jurisdiktion des Diözessandischofs.

Die Jurisdiktion des Armeebischofs erstreckt sich auf die Militärschulen, alle militärischen Gebäude(Kasernen, Festungswerke usw.), auf die militärischen Krankenhäuser (Lazarette), auf Militärgefängnisse, sendlich auf Kirchen und Kapellen, die im ausschließlichen Gebrauch der Militärseelsorge stehen und gewöhnlich als Garnisonkirchen bezeichnet werden. Bezüglich der andern Kirchen, die sür gottesdienstliche Zwecke des Militärs verwendet wers

den, sind mit den Stiftungsräten Verträge über die Benutung derselben abzuschließen. Der Armeebischof sowie
sein Ordinariat haben ihren Sit in Berlin. Er hat das Recht, im Benehmen mit dem betr. Diözesanbischof Militärpfarreien, die als Personalpfarreien anzusehen sind, zu
errichten und sie in ihrer Umgrenzung zu ändern.

2. Die Wilitärpfarrer werden nach vorausgeshendem Benehmen mit den zuständigen Reichsbehörden vom Armeebischof ernannt. Die Aufnahme in den Klerus der Heeresseelsorge bedeutet nicht auch die Extardination aus der eigenen Diözese. Wenn der betr. Geistliche vom Armeebischof wieder entlassen wird, lebt die Jurisdittion des Ortsordinarius wieder auf, der ihn für die Militärseelsorge beurlaubt hat. Die in der Heeresseelsorge tästigen Geistlichen erhalten Jurisdittion und Vollmachten vom Armeebischof.

Die Besoldung der ständig in der Militärseelsorge tätigen Geistlichen wird vom Reich, und zwar nach der Reichsbesoldungsordnung geleistet. Bei Zuruhesetung haben diese Anspruch auf den gesetlich sestgeseten Ruhesgehalt. Bis zur Erreichung der Pensionsberechtigung sollen die Militärgeistlichen in die Pensionstasse ihrer Diözese bezahlen. Im Falle des Ausscheidens aus der Heeresseelsorge vor Erlangung des Anspruches auf Ruhesgehalt sind diese pensionsberechtigt in ihrer Diözese wie die Pfarrer des entsprechenden Dienstalters. Wenn sie ruhegehaltsberechtigt sind, können sie die Beträge, die sie in die Priesterpensionstasse entrichtet haben, wieder zusrücksorden, jedoch ohne Zinsanspruch. Nach Erhalt dieser Beträge haben sie keinerlei Forderung mehr an die Diözesan Pensionskasse.

3. Für die Verwaltung der hl. Sakramente gilt das allgemeine Recht wie auch die rechtmäßigen, örtlichen Gewohnheiten.

Für die Cheassistenz der zur Militärgemeinde geshörigen Personen sind die Militärgeistlichen zuständig. Hinschtlich der Gültigkeit der Eheschließung besteht dane ben (cumulative) auch die Jurisdiktion des Ortspordnarius und des Ortspsarrers sowie der von diesem bevollmächtigten Geistlichen. Für die Trauungsseier sind die Vorschriften des can. 1097 C. J. C. (erlaubte Cheassistenz) zu beachten.

Eheprozesse sind nicht vor dem Offizialat der Militärdiözese, sondern vor dem Ehegericht der Diözese zu führen, die nach den geltenden kanonischen Bestimmungen sonst zuständig wäre. Ueber Trennung von Tisch und Bett kann der Armeebischof jedoch Entscheidung treffen.

Die Militärgeiftlichen sind verpflichtet, eigene Stansbesbücher (Tauf-, Firm-, Che- und Totenbuch) zu führen.

Für Gottesdienste unter freiem Himmel sind die Vorschriften des can. 822 § 4 und das Schreiben der Sakramentenkongregation an die Bischöse Italiens vom 26. Juli 1924 (A. A. S. 1924, p. 370 s.) maßgebend. Darnach kann der Ordinarius erlauben, daß die hl. Messe außerhalb der Kirche oder Kapelle bei einem außerordentlichen Anlaß gehalten wird, wenn ein rechtmäßiger und vernünstiger Grund vorhanden ist. Bei weltlichen Festen oder politischen Feiern ist die Zelebration außerhalb des kirchlich umschlossenen Raumes verboten.

Freiburg i. Br., den 18. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1935 Ntr. 17 203.)

Jührung der Mefistipendienbücher.

Auf Grund des can. 843 C. J. C. verpslichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1935 übernommenen Meßverpslichtungen und deren Ersüllung genaue Rechenschaft zu geben. Es wird zu diesem Zweck den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Vordruck zugehen, der in allen Teilen auszusüllen und bis zum 1. Fesbruar 1936 durch das zuständige Dekanat an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 25. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 11. 1935 Mr. 17310.)

Erzb. Berordnung über das kirchliche Baumefen.

In der Erzb. Berordnung über das tirch = Liche Bauwesen vom 30. Ottober 1934 (Erzb. Amts=blatt S. 277ff.) ift die Zuständigkeit der Stiftungs=

räte und Kirchenvorstände für Instandsetzungsarbeiten und Aenderungen an kirchlichen Gebäuden, für die Erstellung von Erweiterungs- und Neubauten, für die Beschaffung von kirchlichen Ausstattungsstücken, sowie für die Instandsetzung alter Bau- und Kunstwerke zusammensassend geregelt worden. Da immer noch Verstöße gegen diese Vorschriften vorkommen, machen wir das Studium und die genaue Beachtung dieser Vorschriften den Vorsständen der Stiftungsräte und Kirchenvorstände zur Pflicht. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden wir künstig mit Strasen vorgehen.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 24. 11. 1935 Nr. 16831.)

Deutscher Berein vom Bl. Lande.

Der "Deutsche Berein bom Sl. Lande" (Generalsekretariat in Köln a. Rh., Steinfeldergaffe 17) tonnte im Sahre 1931 auf fein 75-jähriges Befteben gurückschauen. Der Verein hat sich in dieser Zeit große Berdienste erworben um den Schutz der Sl. Stätten und Förderung der katholischen Mission in Palästina, wie auch um die Wahrnehmung der kirchlichen und fozialen Inte= reffen der deutschen Katholiken im Beiligen Lande, was bon höchsten tirchlichen und staatlichen Stellen anerkannt wurde. Die ehrwürdigen Stätten in Palästina, wo Chriftus gelebt, gewirkt und das Opfer der Erlösung voll= bracht hat, wo er litt und ftarb, war zu allen Zeiten die Sehnsucht und der Zielpunkt der Chriftenheit. Der Berein vom Sl. Lande fest fich für deren Erhaltung tatfräftig ein, errichtet für die daselbst wohnenden deutschen Ratholiten Seelforgestationen, baut Beime und Sofpize für die Pilger, unterhält Schulen für die beutschen Rinder und unterstüßt mit seinen Mitteln nach Möglichkeit auch wissenschaftliche Institute zur Pflege und Förderung orientalischer Studien. Die dem Verein zugewendeten Gaben finden auch Verwendung für die Seelsorgestationen und Beime in Aegypten, Sprien und Kleinafien. Der Aufgabenkreis, den der Verein sich gesteckt hat, ist febr umfangreich. Wegen seiner Verdienfte "um die kulturelle Auslandsgeltung Deutschlands" durfte der Verein sich immer auch des Wohlwollens und der Unterftützung der staatlichen Stellen erfreuen.

Nach dem Beispiel anderer Diözesen soll auch in unserer Erzdiözese ein Diözesanverband gegründet werden, den wir anmit errichten. Mit der Leitung desselben beauftragen wir den Herrn Diözesanmissionar Dr. Augustin Schuldis in Freiburg i. Br.

Wir empfehlen den deutschen Verein vom Hl. Lande, dessen Präsident der jeweilige Erzbischof von Köln ift, den Gläubigen angelegentlichst und ersuchen die Geistelichen, die Katholiken auf den Verein ausmerksam zu machen und sie zur Mitgliedschaft zu ermuntern.

Es muß den Gläubigen eine Chrensache sein, daß die Religion Christi in dem Lande erhalten und gefördert wird, bon dem sie ausgegangen ist.

Freiburg i. Br., den 24. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 22. 11. 1935 Mr. 16993).

Merkblätter jum Jammlungsgeset.

Die Zentrale des Deutschen Caritasverbandes hat für ihre Caritassekretariate, Pfarrcaritasausschüffe, caritativen Fachvereinigungen sowie Anstalten und Einrichtungen drei Werkblätter zum Sammlungsgesetz herausgegeben.

Die Merkblätter behandeln auf Grund der Ergebnisse der verschiedenen Erfahrungen und gerichtlichen Entscheisdungen auf diesem Gebiete sowie vor allem der Verwaltungspraxis, die sich seit Erlaß des Sammlungsgesetzs herausgebildet hat, die folgenden Fragen:

- 1. Was ist nach dem Sammlungsgesetz genehmigungs= frei (a. Sammlungen; b. sammlungsähnliche Ver= anstaltungen)?
- 2. Wann ift die Mitgliederwerbung für einen Berein nach dem Sammlungsgesetz genehmigungspflichtig, wann genehmigungsfrei?
- 3. Wann ist nach dem Versammlungsgesetz eine Veranstaltung genehmigungspslichtig, wann genehmi= gungsfrei?

In Vorbereitung ist ein viertes Merkblatt über die Frage: Wann ist ein Warenvertrieb genehmigungsfrei und wann genehmigungspflichtig?

In dankenswerter Weise hat sich die Zentrale des deutschen Caritasverbandes bereit erklärt, die Merkblätter als Beilage zu der Mappe Pfarrcaritas allen Pfarrämtern der Erzdiözese zu übersenden. Die Merkblätter wollen sorgfältig beachtet und der Pfarregistratur eingepordnet werden.

Freiburg i. Br., den 22. November 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 11. 1935 Mr. 17448.)

Auferkirchliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Vereine.

Infolge neuerer gefetlicher Bestimmungen und polizei-

licher Verordnungen besteht vielsach Unklarheit darüber, welche außerkirchlichen Veranstaltungen Pfarrgemeinden und tirchlichen Vereinen unter den heutigen Verhältnissen noch gestattet sind. Unter voller Wahrung der Vergünsstigungen des Artikels 31 des Reichskonkordats geben wir auf Grund der gesetzlichen Vestimmungen und behördlichen Verordnungen im Folgenden eine kurze Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten für außerkirchliche Vetätigung der Vereine und der Pfarrgemeinde:

- 1. Weder verboten noch auch genehmigungspflichtig find alle geschloffenen, für die Bereinsmitglieder und ihre Angehörigen bestimmten Bereinsberanftaltungen oder auch Pfarrveranstaltungen für die in der Pfarrei bestehenden firchlichen Bereine. Ausschlaggebend hierfür ift die Beranstaltung für einen bestimmten Perfonentreis, gleichgültig ob diefe dann in einem geschlossenen Raum einer Wirtschaft ober in einem tirch= lichen Bereinslotal abgehalten wird. Auf diese Beise ift es den kirchlichen Vereinen und auch den Pfarrgemeinden mit ihren firchlichen Vereinen immer noch möglich, ihren religios = tirchlichen, tulturellen und cari= tativen Aufgaben nach wie bor nachzukommen. Die ganze Betätigung ber Pfarrgemeinde und ihrer Bereine foll firchlich = religiöser Art sein. Jede andere Art der Betätigung, insbesondere eine folde politischer, sportlicher oder volkssportlicher Art ist untersagt (Erlaß himmlers bom 23. Juli 1935).
- 2. Während geschlossene Veranstaltungen für einen bestimmten Personentreis (also nicht öffentliche) in teiner Weise beschräntt sind, bedürsen öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen tirchlicheton session elsten Charatters der Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Juli 1935). Sie sind also nicht dirett verboten, sondern bedürsen einer Genehmigung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Veranstaltungen und Kundgebungen von einzelnen Personen, Vereinen oder Pfarreien außegehen. Außschlaggebend ist hier der kirchlichest der Versanstaltungen und Kundgebungen
- 3. Unter den öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sind dagegen nicht genehmigungspflichtig (Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Juli 1935):
 - a) Althergebrachte Prozessionen, Festbrauche und Wallfahrten,
 - b) Weihnachts= und Patroziniumsfeiern, sowie die üb= lichen Krippenspiele.

Diese Möglichkeiten können und follen also von allen Pfarrgemeinden und kirch = lichen Bereinigungen voll ausgenügt werden.

- 4. Die Veranstaltung rein weltlicher Feiern (Fastnachtsberanstaltungen, Maiseiern usw.) sind den konsessionellen Vereinen und Verbänden aller Art verboten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1935). Hierbei ist der rein weltliche Charakter ausschlaggebend. Wenn z. B. der Cäcilienverein für seine Mitglieder und deren Angehörigen einen Liederabend versanstaltet und sich dabei auf seine religiös-kirchlichen Ausgaben beschränkt, so ist dies keine rein weltliche Feier. Will er diesen Abend aber für die ganze Pfarrgemeinde versanstalten, so braucht er, weil es sich um eine öffentsliche Veranstaltung handelt, dazu die Genehmigung des Geheimen Polizeiamtes durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes.
- 5. Den kirchlichen Jugendorganisationen ist außerbem jede Betätigung unter freiem Himmel, insbessondere die Veranstaltung volks- und geländesportlicher Nebungen, Ferien- und Zeltlager, Gruppenwandern, sowie Turnen und Sport auch in geschlossenen Käumen versboten (Erlaß des Ministeriums des Junern vom 24. Juli 1935). Ferner ist ihnen verboten das Tragen von Unisormen und unisormähnlicher Kleidung, das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konsessichen Jugendverband erkenntlich machen, das gesichlossene Ausmarschieren und Wandern in der Deffentslicheit; das öffentliche Mitsühren und Zeigen von Vansnern, Fahnen und Wimpeln.

Nicht verboten ist die Teilnahme konsessioneller Jugendorganisationen an kirchlichen Veranskaltungen sowie das Mitführen von Bannern, Fahnen und Wimpeln bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallsahrten, Primizen und anderen Kirchenseiern, sowie bei Begräbenissen (Erlaß Himmlers vom 23. Juli 1935).

6. Bezüglich der Theateraufführungen gelten folgende Borschriften:

Unter die Bestimmungen des Theatergesetes vom 15. Mai 1934 und unter die Verordnung zur Durchsührung des Theatergesetes vom 18. Mai 1934 und vom 28. Juni 1935 fallen alle Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern, Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt ist

- a) gewerbsmäßig oder gemeinnüßig,
- b) ständig oder gelegentlich,
- c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes.

Aufführungen find für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Besugnis zum Besuch erwerben kann. Auf Veranstaltungen ber Kleinkunst (kleine Darbietungen künstlerischen Charakters) findet das Gesetz keine Anwendung.

Bei allen Aufführungen, die für den allgemeinen Besfuch bestimmt sind, verlangt das Theatergeset:

- a) Für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechtes den Besitz einer Zulassungs= urtunde. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, also auch die Pfarrgemeinden, bedürfen teiner solchen Zulassungsurkunde.
- b) Dagegen verlangt die zweite Verordnung zur Durchführung des Theatergesets vom 28. Juni 1935, daß alle Theaterveranstalter, auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen haben, der von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) genehmigt ist.

Darnach sind Theateraufführungen jeglicher Art in Pfarrgemeinden und kirchlichen Bereinen ohne Genehmigungspflicht nur dann gestattet, wenn sie nicht für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, bezw. wenn nicht jedermann die Besuguis zum Besuch erwerben kann; außerdem wenn es sich um Beranstaltungen der Kleinkunst handelt.

- 7. Aufgrund des Lichtspielgeses und der nachfolgenden Aussührungsbestimmungen gelten für die Borführung von Lichtbildern und Filmen nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Lichtbilder und Bildbänder können ohne irgendwelche Anmeldung oder Genehmisgung jederzeit im Rahmen der obigen Bestimmungen (Ziff. 1—5) bezüglich der Veranstaltungen der kirchlichen Vereine und Pfarrgemeinden vorgesführt werden.
 - b) Für die Borführung von Schmalfilmen und Spielfilmen ist erforderlich:
 - a. Der Borführer muß Mitglied des Kathol. Lichtspielverbandes in Düffelborf sein und seine Mitgliedskarte jederzeit vorweisen können.
 - β. Die Borführung des Films muß bei der Gau-Filmstelle in Rarlsruhe angemeldet werden.
 - y. Die Polizeibehörde hat die Genehmigung zu erteilen.

In Zweiselssällen wende man sich an den Kathol. Lichtspielverband für die Erzdiözese Freiburg in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 28.

Neuerdings suchen einzelne Parteistellen den kirchlichen Vereinen und Pfarrgemeinden weitergehende Anmeldeund Genehmigungspflichten aufzuerlegen. Diese Anordnungen entbehren einer rechtlichen Unterlage und sind mit Artikel 31 des Reichskonkordats nicht vereinbar. Bei Schwierigkeiten wollen sich die Geistlichen zunächst aufsgrund obiger Darstellungen mit den Parteistellen ins Besnehmen setzen und eine Einigung herbeizuführen suchen. Sollten diese Bemühungen zu keinem Ziel führen, dann wollen sich die Geistlichen hierher wenden.

Freiburg i. Br., den 23. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1935 Mr. 17487.)

Bildband "Missa Sacra".

Unter der Bezeichnung "Missa Sacra" (Bestellnummer Fz. 170) ist im Bildbandverlag (Bild- und Film-bandzentrale) Düsseldorf, Klosterstraße 25, ein Bildband "vom heiligen Meßopser als der Erneuerung und Verzegegenwärtigung des Kreuzopsers" erschienen (Preis M. 7.50), dem vom Kölner Generalvikariat das "Imprimatur" erteilt worden ist. Dieses neue Bildband (mit Begleittext) kann jedem Katecheten, sowohl für den Unterricht in der Schule wie bei anderer Gelegenheit, empsohlen werden. Ersreulich ist, daß die Opsergemeinschaft zwischen Priester und Volk in Bild und Wort ausdrücklich und einprägsam dargestellt wird. So wird dieses Bildband ein wertvolles Hilfsmittel in der Hand des Seelsorgers werden können, zumal bei der Vorbereitung der Kinder auf die Frühtommunion.

Freiburg i. Br., den 25. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 26. 11. 1935 Mr. 16673).

Advent in Birche und Beim.

Bur Durchführung von Adventsstunden und Adventssfeiern ins und außerhalb des Gotteshauses wird die Masterialmappe "Bereitet den Weg des Herrn", die von der Bischöslichen Hauhtarbeitsstelle herausgegeben worden ist, wertvolle Dienste leisten. Sie kann durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20 zum Preise von RM 2.— bezogen wersden. Sie enthält neben grundsählichen Abhandlungen über Sinn und Wesen des Advent eine Adventspredigt für jeden Sonntag, Adventsseiern, Sprechchöre, Gedichte und Brauchtum, Materialangaben, Lieder usw.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat. (Orb. 26. 11. 1935 Mr. 17423.)

Aufnahme von Konvertiten in die Birche.

Im Verlag des Erzbischösslichen Missionsinstitutes in Freidurg i. Br., Schloßbergstraße 26, ist eine sehr anssprechende deutsche Uebersehung des Ritus zur Aufnahme von Konvertiten in die heilige katholische Kirche zum Preise von 5 Pfennig erschienen. Dieser Aufnahmeritus eignet sich besonders zur Aushändigung an die Konvertiten und ihre Angehörigen und Bekannten, die an der Konversion teilnehmen, und kann auch von dem Priester benützt werden, der die Konversion vornimmt. Wir empfehlen den Erzb. Pfarrämtern die Veschaffung dieses Aufnahmeritus.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 26. 11. 1935 Nr. 16231).

Bleine Kirchenführer.

Der Dreifaltigkeitsverlag in München 42, Von=der= Psordten=Straße 15, gibt sür kunstgeschichtlich oder künstelerisch wertvolle Kirchen kleine Kirchen führer here aus, die auf 8 bis 16 Seiten neben den Abbildungen der Kirche und ihrer wertvollen Ausstattungsstücke Angaben über Baugeschichte, Ausstattung, Künstler, Stil usw. enthalten. Sie sind sowohl für fremde Kirchenbesucher als auch für die Parochianen bestimmt, denen damit die Geschichte und Kunst ihres Gotteshauses näher gebracht werden sollen. Das Unternehmen verdient warme Empfehlung.

Freiburg i. Br., den 26. November 1935. Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 23. November d. Is. den Stadtpfarrer Dr. Eduard Schaack in Konstanz, St. Stephan, zum Erzb. Geistl. Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Berzicht des Pfarrers Rudolf Vierneisel auf die Pfarrei Oberwittstadt mit Wirkung vom 10. Dezember d. Is. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Gommersdorf, decanatus Krautheim. Guendlingen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Ufründebesehung.

Die tanonische Institution hat erhalten am

3. Nob.: Andreas Strobel, Pfarrer in Heudorf b. St., auf die Pfarrei Steiflingen.

Berfehungen.

- 29. Ott.: Ludwig Holtermann, Bikar in Megklirch, i. g. E. nach Konftanz, Dreifaltigkeits= pfarrei.
- 4. Nov.: Karl Fluck, Vitar in Mannheim = Neckarau, als Religionslehrer nach Karl gruhe, Hanbelsschule.
- 4. " Bius Schuler, Bitar in Eberbach, i. g. E. nach Mannheim Nedarau.
- 6. " Hermann Ballweg, Pfarrer in Griesheim, unter Absenzbewilligung als Pfarrberweser nach Welsch in gen.
- 6. " Georg Baumann, Vitar in Hettingen, i. g. E. nach Rarlsruhe = Daglanden.
- 6. "Eduard Gerteiser, Pfarrer in Bietingen, Dekanats Meßkirch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Dettingen.
- 6. " Wilhelm Hämmerle, Pfarrverweser in Ottenheim, i. g. E. nach Griesheim.
- 6. " Dr. Rudolf Herrmann, Vikar in Tiengen, i. g. E. nach Mannheim, Hl. Geift.
- 6. " Friedrich Hemmer, Vitar in Aglasterhausen, i. g. E. nach Weilersbach.
- 6. " Wilhelm Kirch, Vikar in Engen, i. g. E. nach Emmendingen.
- 6. " Heinrich Magnani, Bitar in Mannheim, Bl. Geift, als Pfarrverweser nach Hettingen.
- 6. " Joseph Pfaff, Vitar in Todtnau, i. g. E. nach Tiengen.
- 6. " Joseph Ruf, Pfarrer in Welschingen, unter Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Steißlingen.
- 6. " Anton Späth, Kaplaneiverweser in Steiß= lingen, als Pfarrberweser nach Berau.
- 6. " Emil Spieler, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Todtnau.

- 6. Nov.: Abolf Stiegeler, Pfarrverweser in Aach-Ling, i. g. E. nach Hendorf bei Stockach.
- 13. " Robert Blum, Bikar in Riedöschingen, i. g. E. nach Baben = Dos.
- 13. " Billibald Branner, Bitar in Obrigheim, i. g. E. nach Riedbichingen.
- 13. " Hermann Cbi, bisher beurlaubt, als Bikar nach Obrigheim.
- 13. " Anton Sauter, Pfarrverweser in Mainwangen, i. g. E. nach Engels wie &.
- 14. " Adolf Megger, Vitar in Bohlsbach, i. g. E. nach Rotenfels.
- 15. " Ludwig Friedlein, Bikar in Freiburg i. Br., Maria hilf, als Kfarrverweser nach Werbach.
- 15. " Erwin Weinlein, bisher beurlaubt, als-Bitar nach Freiburg i. Br., Maria His-
- 20. " Friedrich Stadelhofer, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Unterschüpf.
- 21. " Walter Berthold, Vitar in Hemsbach, i. g. E. nach Oberhausen, Det. Philippsburg.
- 21. " Wilhelm Leusch, Bitar in Oberhausen, i. g. E. nach hem 3 bach.
- 27. " Anton Möhrle, Präbendeverweser in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Ottersweier.
- 27. " Friedrich Nehmeher, Pfarrkurat in Bilfingen, als Pfarrberweser nach Zell a. H.
- 27. " Dr. Hermann Peter, Stadtpfarrer in Zell a. H., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Lippertsreute.
- 27. " Franz Schweizer, Vikar in Ottersweier, als Pfarrkurat nach Bilfingen.
- 27. " Franz Stemmer, Repetitor in Freiburg i. Br., als Präbendeverweser an das Münster daselbst.
- 28. " Bernhard Ahdt, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Seidelberg, Jesuitenpfarrei.
- 28. " Albin Bächle, Vikar in Plankstadt, als Pfarrverweser nach Kronau.
- 28. " Wilhelm Cremer, Vikar in Oberachern, i. g. E. nach Bühl (Baden).
- 28. " Heinrich Herrmann, Vitar in Möhringen, i.g. E. nach Villingen, St. Fidelis.
- 28. " Bernhard Hofftetter, Bikar in Kronau, i.g. E. nach Durmersheim.
- 28. "Anton Schork, Vitar in Heidelberg, Jesuiten= pfarrei, als Pfarrberweser nach Boxberg.